1. Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung

Die Befugnis zur Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Änderung des Arbeitsvertrages und Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus wird ausgeübt von

a)

- dem Bayerischen Landesamt für Steuern,
- der Landesfinanzschule Bayern,
- den Finanzämtern,
- den Finanzgerichten,
- dem Landesamt für Finanzen,
- der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau,
- dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- dem Bayerischen Hauptmünzamt,
- der Staatlichen Lotterieverwaltung,
- der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,
- dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
- dem Zentrum Staatsbäder

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle;

b) den Außenverwaltungen und Außenstellen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TV-L;

c) der Hauptverwaltung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs.